

## **Wasserdurchlässige Flächen ohne und mit unbedeutender Wasserableitung**

### 1. Sickerfähige Pflasterflächen

Sickerfähige Pflasterflächen müssen in der Lage sein, das anfallende Regenwasser aufzunehmen und danach zu versickern, d. h. die Wasserableitung muss innerhalb der gesamten Konstruktion (Deckschicht, Tragschicht) gewährleistet sein.

Beispiele:

- Pflaster mit Rasenkammern oder Rasenfugen, z. B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster
- Pflaster mit Sickeröffnungen und Sickerfugen, z. B. Splittfugenpflaster
- haufwerksporiges Pflaster, z. B. Betonporenpflaster

### 2. Schotterrasen

Als Schotterrasen bezeichnet man eine Oberflächenbefestigung aus einem Humus- Schotter (Splitt) - Gemisch (5 - 10 cm Dicke), auf dessen Oberfläche Rasen eingesät wird. Um die Sickerfähigkeit dieser Oberflächenbefestigung zu gewährleisten, müssen ausreichende Durchlässigkeiten in der Trag- und Deckschicht vorhanden sein. Diese Anforderungen müssen auch vom anstehenden Erdstoff erfüllt werden, andernfalls müssen andere Maßnahmen zur Speicherung oder zur verzögerten Ableitung in das Kanalnetz getroffen werden. Eine Veranlagung dieser Flächen zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr erfolgt nicht.

### 3. Sickerfähige Beton- und Asphaltflächen

Beton- und Asphaltflächen sind dann wasserdurchlässig, wenn sie aus Dränbeton oder -asphalt hergestellt wurden. Um bei Dränbeton oder -asphalt eine Wasserdurchlässigkeit zu erreichen, ist im Beton bzw. Asphalt ein Mindestporenvolumen von 20 % zu gewährleisten. Die hydrogeologischen Anforderungen an Unterbau und anstehenden Erdstoff entsprechen denen der anderen sickerfähigen Flächenbefestigungen. Wenn die hydrogeologischen Eigenschaften des anstehenden Erdstoffes für eine flächenhafte Versickerung nicht ausreichen, müssen Maßnahmen zur Speicherung oder zur Ableitung des Regenwassers getroffen werden. Sickerfähige Beton- und Asphaltflächen werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr nicht veranlagt.

### 4. Teildurchlässige Flächen

Wasserdurchlässige und schwach ableitende Flächen nach § 12 Abs. 2 d) der Abwassergebührensatzung sind meist gepflasterte oder plattierte Flächen aus folgenden Materialien:

- Pflastersteine und Platten aus Naturstein (nach DIN 18502)

Sie zählen nur dann zu schwach ableitenden Flächen, wenn der Fugenanteil dem von normal verlegtem Pflaster ( $\geq 3\%$ ) entspricht.

Weiterhin dürfen die Fugen nicht mit wasserundurchlässigem Fugenmaterial vergossen oder geschlossen sein. Zulässige Fugenmaterialien sind im Sinn der Teildurchlässigkeit: Sande (0/2), Kiessande (0/4), Brechsande oder Splitte (1/3, 2/5), welche auf die Fugenbreite und das Bettungsmaterial abgestimmt werden müssen.

Teildurchlässige Flächen sind auch mit Folie, Beton o. ä. nach unten gedichtete geschotterte Gleisanlagen mit Drainage.